



Elektronische Rechnungen gewinnen an Bedeutung

Das Versenden der Fakturen auf elektronischem Weg bringt erhebliches Einsparungspotenzial.

Aber nur eine ordnungsgemäß signierte elektronische Rechnung, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht, berechtigt zum Vorsteuerabzug.

Wann liegt eine ordnungsgemäße elektronische Rechnung vor?

Die elektronische Rechnung muss mit einer **fortgeschrittenen** oder **sicheren Signatur** versehen sein und auf einem Zertifikat eines Zertifizierungsdiensteanbieters beruhen.

Die von österreichischen Zertifizierungsdiensteanbietern angebotenen Dienste werden auf der Website der Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen (<http://www.signatur.rtr.at/>) veröffentlicht. Damit wird sichergestellt, dass der Aussteller der Rechnung für den Rechnungsempfänger eindeutig erkennbar ist und die

Rechnung vor einer nachträglichen Veränderung geschützt ist.

Zustimmung des Empfängers

Der Rechnungsempfänger muss der Zusendung auf elektronischem Weg zustimmen, wobei auch ein Zustimmung durch schlüssiges Verhalten genügt.

Übermittlung per E-Mail oder Telefax

Die Übermittlung der Rechnung per E-Mail ohne elektronische Signatur und anschließendem Ausdruck berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug.

Bis Ende 2007 können Rechnungen noch mittels Fernkopierer (Telefax) übermittelt werden.

Wie überprüft man elektronische Rechnungen?

Signierte PDF-Dateien können wie folgt überprüft werden: Bei einer unsichtbaren Signatur öffnet sich durch Klicken auf den Button „Unterschrift“ oder „signatures“

links neben dem Dokument ein Infofenster mit den Signaturdaten.

Wenn sich auf dem Dokument selbst ein Feld mit Signaturinformationen befindet, erscheint durch das Anklicken ein Infofenster, das den Gültigkeitsstatus der Signatur angibt.

Ein Lieferant aus einem Mitgliedsstaat schickt an einen österreichischen Rechnungsempfänger für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung eine unsignierte elektronische Rechnung. Besteht ein Recht auf den Vorsteuerabzug?

Aus österreichischer Sicht liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb vor. Keine Bedeutung für den Vorsteuerabzug hat in diesem Fall die unrichtige oder fehlende Signatur.

Begründung: Die Erwerbsbesteuerung in Österreich mit gleichzeitigem betragsgleichem Vorsteuerabzug ist nicht von der Rechnung abhängig.

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Wir hoffen, Sie hatten besinnliche und erholsame Feiertage und einen guten Rutsch in das neue Jahr. Zum Jahresbeginn haben wir den Schwerpunkt „richtige Rechnungsausstellung“ gewählt. Dieses Thema ist deshalb so wichtig, da von einer korrekten Rechnung der Vorsteuerabzug abhängt.

Auf Seite 1 beschäftigen wir uns damit, welche Form der elektronischen Rechnungsübermittlung gesetzlich ist, auf Seite 4 behandeln wir die Rechnungsmerkmale.

Viel Erfolg!

Alois Schmolzmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen und Klienten!
- Elektronische Rechnungen gewinnen an Bedeutung

Seite 2:

- Erleichterungen der Losungsermittlung aufgrund der Einzelaufzeichnungspflicht ab 1.1.2007
- Sozialversicherungsrecht: EU-Erweiterung ab 1. Jänner 2007 mit den Ländern Bulgarien und Rumänien; Gripeschutzimpfung für Arbeitnehmer lohn- und sozialversicherungsfrei

Seite 3:

- Feststellung des Sachbezugswertes bei Dienstwagen
- Unser Tipp: Bausparprämie steigt ab 2007
- Erhöhung der Verzugszinsen in der Sozialversicherung ab 2007
- Aktuelle Zinssätze des Finanzamtes
- Impressum

Seite 4:

- Die korrekt ausgestellte Rechnung
- Vier begeisterte Maßnahmen für Ihre Mitarbeiter
- Steuertermine Jänner '07, VPI

Jänner 2007

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Sozial- versicherungsrecht

EU-Erweiterung ab 1. Jänner 2007 mit den Ländern Bulgarien und Rumänien

Die Europäische Union bekommt mit Bulgarien und Rumänien ab 1.1.2007 zwei neue Mitgliedsstaaten.

Daher gilt auch für Bulgarien und Rumänien ab 1.1.2007 die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

Bei Entsendungen ab 1. Jänner 2007 in einen anderen Vertragsstaat ist daher das EU-Recht anzuwenden. Es ist daher auch das Formular E 101 auszustellen (Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften).

Bei Entsendungen in ein EU-Land, EWR-Land oder die Schweiz gilt der Grundsatz, dass die entsandten Arbeitskräfte sowie deren Familienangehörige für die Dauer der Dienstleistungserbringung im Ausland in Österreich versichert bleiben. Sie müssen sich also nicht am Ort ihrer vorübergehenden Erwerbstätigkeit im Ausland versichern lassen.

Beginnend ab 1. Jänner 2007 gilt bezüglich Sachleistungsaushilfe die Europäische Versicherungskarte (EKVK) als Anspruchsnachweis. Diese ist auf der Rückseite der e-card.

Gripeschutzimpfung für Arbeitnehmer lohn- und sozialversicherungsfrei

Immer mehr Unternehmen investieren in die Gesundheit ihrer Dienstnehmer und übernehmen als Vorsorgemaßnahme die Kosten der Gripeschutzimpfung.

Wie ist diese Zuwendung in der Sozialversicherung zu behandeln?

Die Kostenübernahme für die Gripeschutzimpfung ist eine freiwillige soziale Zuwendung und somit beitragsfrei.

Ebenso sind kein MV-Beitrag und keine Lohnsteuer davon zu entrichten.

Erleichterungen der Losungsermittlung aufgrund der Einzelaufzeichnungspflicht ab 1.1.2007

Für Unternehmer tritt mit 1.1.2007 die Verpflichtung ein, Bareingänge und Barausgänge täglich einzeln aufzuzeichnen. Mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen werden jedoch in bestimmten Fällen vereinfachte Aufzeichnungen (Losungsermittlung durch Kassasturz) zugelassen.

Folgende Punkte sind bei der vereinfachten Losungsermittlung zu berücksichtigen:

• Umsatz bis € 150.000,00/Wirtschaftsjahr/Betrieb

- Umsatzgrenze: Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer)

- Bei Rumpfwirtschaftsjahren, etwa bei unterjährigem Betriebsbeginn, wird die Grenze durch Hochrechnung des Umsatzes ermittelt.

- Bei Betriebsübergang werden auch die vorangegangenen Zeiträume berücksichtigt.

- Wenn die Grenze von € 150.000,00 in zwei unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahren nicht überschritten wurde, kann am Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres die Losungsermittlung vereinfacht erfolgen.

• Bei **Überschreiten der Umsatzgrenze** besteht ein Wirtschaftsjahr Zeit zur Umstellung. Wenn die Grenze von € 150.000,00 maßgeblich (siehe Toleranzgrenze) überschritten wurde, sind erst ab Beginn des zweitfolgenden Wirtschaftsjahres Einzelaufzeichnungen zu führen.

Toleranzgrenze: Einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze bis 15 % innerhalb

eines Zeitraumes von drei Wirtschaftsjahren hat keine Folgen.

• Die Losungsermittlung durch Kassasturz ist **unabhängig von der Umsatzgrenze** generell zulässig bei Verkäufen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn diese Verkäufe nicht in oder nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten durchgeführt werden.

• Übergangsregelung:

- Betriebe, die bisher eine vereinfachte Losungsermittlung vorgenommen haben, werden bei Überschreiten der Umsatzgrenze in den Wirtschaftsjahren 2005 und 2006 frühestens mit 1.1.2008 zu Einzelaufzeichnungen verpflichtet.

- Betriebe, die schon bisher Einzelaufzeichnungen geführt haben und die Umsatzgrenze von € 150.000,00 im Wirtschaftsjahr 2006 überschritten haben, sind 2007 und 2008 nicht berechtigt, eine vereinfachte Losungsermittlung vorzunehmen.

Zur **Einzelaufzeichnungspflicht** wird in der Verordnung Folgendes erläutert:

• Die Verpflichtung, Einzelaufzeichnungen der Bareingänge und Barausgänge zu führen, stellt keine Verpflichtung zur Nutzung elektronischer Registrierkassensysteme dar. Der Unternehmer kann wählen, wie er die Barbewegungen aufzeichnet, dies können etwa Paragondurchschriften, händische Aufschreibungen, Registrierkassensstreifen von mechanischen Registrierkassen, Lo-

sungsblätter, Strichlisten oder auch elektronische Kassensysteme sein.

• Im Fall der Einzelaufzeichnungspflicht können auch die Losungsaufzeichnungen z. B. durch eine Art Strichliste in Tabellenform vorgenommen werden.

In einer Tabelle kann beispielsweise für jeden Geschäftsfall/Bareingang eine einzelne Zeile vorgesehen sein. Die Artikel scheinen (nach Preisen geordnet) getrennt in den einzelnen Spalten auf, wobei für jeden Bareingang durch Mengenbezeichnung oder Striche die Anzahl der verkauften Artikel angeführt wird und am Ende jeder Zeile der Bareingang aufscheidet und durch die eingetragene Artikelanzahl die Bareinnahme/Geschäftsfall ermittelt werden kann.

Es genügen allerdings auch nur händische Aufschreibungen der einzelnen vereinnahmten Beträge in chronologischer Reihenfolge.

• Um zusätzliche Aufzeichnungen bei bereits bestehenden Kassensystemen zu vermeiden, wird bei gesamelter Abrechnung etwa im Bereich der Gastronomie die Tischabrechnung des Kellners (wenn aufgrund der bestehenden Kassensysteme der einzelne Tisch boniert wird, aber die Gäste zeitnah einzeln bar bezahlen) auch als Einzeleingang gesehen. Eine Losungsermittlung durch Kassasturz ist nicht zulässig, wenn ohnehin die einzelnen Bareingänge so aufgezeichnet werden, dass die Tageslosung ermittelt werden kann.

Feststellung des Sachbezugswertes bei Dienstwagen

Besteht für den Dienstnehmer die Möglichkeit, ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten (dazu zählen auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zu benützen, sind als Sachbezug folgende Werte anzusetzen:

Prozentsatz

grundsätzlich

1,5 % pro Monat der Anschaffungskosten (seit 2005 max. € 40.000,00 davor € 34.000,00) des Kfz.

jedoch

0,75 % pro Monat der Anschaffungskosten des Kfz, wenn Privatfahrten von max. 500 km/Monat mittels Fahrtenbuch nachgewiesen werden können.

Bemessungsgrundlage (Anschaffungskosten) für den Prozentsatz

Neu-Kfz

Tatsächliche Anschaffungskosten (inklusive Nova und Umsatzsteuer).

Gebraucht-Kfz

Neupreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung, bezogen auf das Modell ohne Sonderausstattung,

oder wahlweise

die nachgewiesenen seinerzeitigen tatsächlichen Anschaffungskosten des Erstbesitzes inklusive Sonderausstattungen und abzüglich allfälliger Rabatte.

Leasing-Kfz

Anschaffungskosten (inklusive Umsatzsteuer), die der Berechnung der Leasingrate zugrunde gelegt wurden.

Vorführ-Kfz

Wie Gebraucht-Kfz, jedoch vereinfachte Rückrechnung auf seinerzeitige Anschaffungskosten erlaubt, nämlich tatsächlicher Gebraucht-Kfz-Preis (inklusive Umsatzsteuer) + 20 % Zuschlag.

Vorsteuerabzugsberechtigtes Kfz

Prozentsätze und Bemessungsgrundlage wie oben und auch immer inklusive Umsatzsteuer.



Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com **Fotos:** iStockphoto, Photocase; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Stand** 19.12.2006

Unser Tipp:

Bausparprämie steigt ab 2007

Mit 1.1.2007 steigt die staatliche Förderprämie von 3 % (Wert 2006) auf 3,5 % der Einzahlung. Das sind also € 35,00 statt € 30,00 im Jahr für einen Vertrag, welcher den Fördergrenzen entspricht. Die Grenzen sind € 1.000,00 pro Jahr.

Diese Anpassung betrifft nicht nur neu abgeschlossene, sondern auch alle bereits laufenden „Bausparer“. Grund für die Erhöhung ist, dass das allgemeine Zinsniveau gestiegen ist und die Bausparprämie per Gesetz automatisch mitzieht.

Allgemeines zum Bausparvertrag: Zweiter Faktor für den Ertrag des Bausparers ist der Zinssatz, den die Bausparkassen herausgeben. Die Bausparkassen bieten momentan einen fixen Zinssatz von 4 bis 4,5 % im ersten Jahr. Danach wird der Zinssatz auf das Niveau der normalen Sparbuchzinsen angepasst.

Als Bausparer hat man Anspruch auf ein günstiges Darlehen.

Die normale Laufzeit eines Bausparvertrages beträgt sechs Jahre. Die Einzahlung von € 6.000,00 kann einmalig oder jährlich bzw. monatlich mit den Beträgen von € 1.000,00 bzw. € 83,33 erfolgen.

Löst man den Vertrag vorzeitig auf, muss man grundsätzlich die staatliche Förderprämie zurückzahlen. In folgenden Fällen braucht die Prämie nicht zurückgezahlt werden: widmungsgemäße Verwendung (Wohnbau), Bestreitung der Kosten für Aus- und Weiterbildung oder für Pflege.

Erhöhung der Verzugszinsen in der Sozialversicherung ab 2007

Der Verzugszinsensatz ergibt sich aus der jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Sekundärmarktrendite für den Oktober des Kalendervorjahres, zuzüglich 3 %-Punkte.

Im Oktober 2006 betrug die Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen 3,74 %. Ab 2007 werden daher für rückständige Beiträge Verzugszinsen in der Höhe von 6,74 % vorgeschrieben.

Vier begeisternde Maßnahmen für Ihre Mitarbeiter

Jedes Unternehmen ist eine Realisierungsgemeinschaft: das aktive Zusammenspiel von Menschen auf ein gemeinsames Ziel hin. Durch die persönliche Einstellung und das Verhalten prägen Unternehmer und Vorgesetzte die Stimmung im Betrieb maßgeblich. Das rechte Wort zur rechten Zeit macht komplizierte Anordnungen häufig überflüssig. Auch in schwierigen Zeiten hilft gesunder Optimismus, muntert das Team auf, hält es bei der Stange. Wenn Sie als Unternehmer einige Grundregeln beherzigen, haben Sie das Spiel schon halb gewonnen:

1. Halten Sie Kontakt

Ein freundliches „Guten Morgen“ eröffnet den Dialog mit Ihren Mitarbeitern und auch das „Auf Wiedersehen“ muss keine leere Floskel sein, sondern kann ehrliche Vorfriede auf den nächsten Tag ausdrücken. Lassen Sie Mitarbeiter spüren, dass Sie gerne mit ihnen zusammen arbeiten.

2. Schenken Sie Höflichkeit

Ob Fachpersonal oder Hilfskraft – das kleine Wort „bitte“ kommt immer besser an als ein Befehl im Kasernenhoft. Höflichkeit wirkt im zwischenmenschlichen Miteinander wie Schmierstoff im Getriebe einer Maschine. Selbst in schwierigen Situationen erleichtert sie den Umgang miteinander.

3. Erweisen Sie Respekt

Einer guten Leistung oder Idee gebührt uneingeschränkt Anerkennung. Lob spornt jeden Menschen an, noch mehr aus sich zu machen und mit ganzem Herzen an der gemeinsamen Kundenbegeisterungs-Vision zu arbeiten.

4. Ermutigen Sie

Wenn der Chef den Rücken stärkt, blockiert nicht Angst vor eventuellem Versagen. Ermuntern Sie Ihre Mitarbeiter zur Eigeninitiative. Sollte es doch nicht so klappen, kann man aus Fehlern lernen, gemeinsam die Ursachen analysieren und das Vorgehen korrigieren.

Die korrekt ausgestellte Rechnung

Die richtig ausgestellte Rechnung ist unter anderem Voraussetzung für den Vorsteuerabzug durch den Leistungsempfänger.

Normalfall

• **Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers** und auch dessen **UID-Nummer**.

Jede Bezeichnung ist ausreichend, die eine **eindeutige** Feststellung des Namens und der Anschrift ermöglicht. Die UID-Nummer ist nur anzuführen, wenn der Unternehmer Lieferungen oder Leistungen im Inland erbringt, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Damit sind z. B. Kleinunternehmer von der Anführung der UID-Nummer befreit. Die UID-Nummer muss vom Rechnungsempfänger nicht überprüft werden.

• **Name und Anschrift des Leistungsempfängers** und seit 1.7.2006 bei Rechnungen mit einem **Gesamtbetrag (brutto) von über € 10.000,00** auch dessen **UID-Nummer**.

Jede Bezeichnung ist ausreichend, die eine **eindeutige** Feststellung des Namens und der Anschrift ermöglicht.

• **Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände** bzw. **Art und Umfang der sonstigen Leistung**.

Nicht ausreichend sind bloße Sammelbegriffe und Gattungsbezeichnungen wie beispielsweise Büromaterial, Fachliteratur, Speisen, Getränke.

• **Tag bzw. Zeitraum** der Lieferung oder sonstigen Leistung.

• **Entgelt** für die Lieferung oder sonstige Leistung und

der anzuwendende **Steuersatz** bzw. im Fall einer **Steuerbefreiung** ein **Hinweis** darauf. Bei der Gestaltung des Hinweises genügt: „**steuerfreie Ausfuhrlieferung**“, „**steuerfreie Grundstückslieferung**“ etc. Die Anführung der gesetzlichen Bestimmung ist nicht erforderlich.

• Der auf das Entgelt entfallende **Steuerbetrag**.

• Das **Ausstellungsdatum**. Fallen Rechnungsdatum und Lieferdatum zusammen, genügt ein Vermerk auf der Rechnung: „Rechnungsdatum = Lieferdatum“.

• Die **fortlaufende Rechnungsnummer**.

Die fortlaufende Rechnungsnummer besteht in einer oder mehreren Zahlenreihe(n), die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird.

Mehrere Rechnungskreise sind möglich.

Möglich ist auch ein täglicher Nummernbeginn wie z. B. Rechnung vom 2.1.2007: 20070102001, 20070102002,...

Sonderfälle

• **Übergang der Steuerschuld (= Reverse Charge)**

Häufigste Anwendungsfälle des Reverse Charge-Systems: Bauleistungen, Leistungen durch ausländische Unternehmer.

In diesem Fall ist eine **Nettorechnung** auszustellen (kein USt-Ausweis). Es muss die UID-Nummer des Leistungsempfängers angeführt werden. Ferner ist folgender Hinweis notwendig: „Übergang der Steuerschuld“ oder „reverse charge“.

• **Kleinbetragsrechnungen**

Das sind Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 150,00 nicht übersteigt. Folgende Angaben sind **nicht** erforderlich:

- UID-Nummer des liefernden bzw. leistenden Unternehmers

- Name und Anschrift des Leistungsempfängers

- Gesonderter Ausweis von Entgelt und Steuerbetrag

- fortlaufende Nummerierung; diese Vereinfachungsbestimmung gilt nicht für innergemeinschaftliche Lieferungen.

Steuertermine (Jänner)

Fälligkeitstermin 15. Jänner

USt, NoVA, WerbeAbg., für November
 KEST für Forderungswertpapiere

L, DB, DZ, GKK, KommSt für Dezember

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
November '06	1,6	101,7	112,5
Oktober '06	1,2	101,6	112,4
September '06	1,4	101,7	112,5